

Zuständiges Dezernat/Amt: II/Jugendamt

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>28.08.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>04.09.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>11.09.2012</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>19.09.2012</u>

Inhalt:

Finanzierung eines ergänzenden Betreuungsangebotes als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach KitaG – Wochenend- und Übernachtungsbetreuung ab 01.10.2012

Wenn Kosten entstehen:

Kosten -	Produktkonto 36510.531835	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

1. An den drei Standorten Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin wird jeweils ein Betreuungsangebot für die Nacht- und Wochenendbetreuung als ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot für den Zeitraum ab 01.10.2012 finanziert.
2. Je Einrichtung wird ein Zuschuss i. H. v. bis zu 1.251,10 EUR/Monat gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt analog der Kita-Finanzierung vierteljährlich.
3. Die Drucksache 70/2010 tritt am 01.10.2012 außer Kraft.

Dietmar Schulze

Landrat

Frank Fillbrunn

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	28.08.12						
FRA	04.09.12						
KA	11.09.12						
Kreistag	19.09.12						

Begründung:

Die Öffnungszeit einer Kindertagesstätte ist der zeitliche Umfang, der für das Kindertagesbetreuungsangebot zur Verfügung steht. Dieses Angebot schließt sowohl den Stundenumfang der täglichen Öffnungszeit als auch die Gesamtheit der Öffnungstage ein.

Das bedarfsgerechte Kindertagesbetreuungsangebot einer Kindertagesstätte muss nicht für alle Kinder der Einrichtung einheitlich sein. Je nach Betreuungsbedarf und Anspruch werden individuell erforderliche Betreuungszeiten zwischen Kita-Träger und Eltern innerhalb der Öffnungszeit vereinbart. Somit werden i. d. R. mehrere und damit unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten und realisiert.

Entscheidend ist festzuhalten, dass sich die Personalausstattung der Kindertagesstätte gemäß § 10 Abs. 1 KitaG aus den Betreuungszeiten der Kinder errechnet und nicht aus der Öffnungszeit der Einrichtung. Die durch den Träger vorgegebene Öffnungszeit einer Kindertagesstätte stellt das Gesamtangebot der Einrichtung dar. Bei der Betreuungszeit eines Kindes handelt es sich um den einzelnen Betreuungsumfang (-bedarf). Somit schließt die Öffnungszeit einer Kindertagesstätte die Betreuungszeit eines Kindes ein.

Das KitaG regelt in § 9, dass die Kindertagesstätten bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten sollen, die am Kindeswohl zu orientieren sind. Rechtsanspruchsinhaber nach § 24 SGB VIII und § 1 KitaG ist das Kind. Somit ist einzig und allein der (Betreuungs-) Bedarf des Kindes zu ermitteln.

Jede Kindertagesstätte ist bestrebt, die Öffnungszeit einer Einrichtung dem Bedarf der Kinder entsprechend zu gestalten und gleichwohl diese dem Kindeswohl zu entsprechen. Der Gesetzgeber verweist hierbei darauf, dass die Verweildauer eines Kindes 10 Stunden nicht überschreiten sollte (§ 9 KitaG). Damit wird durch das KitaG eine einzuhaltende maximale tägliche Betreuungszeit geregelt.

Tatsächlich kommt es nicht selten vor, dass dem legitime Interessen bzw. Zielbestimmungen des KitaG gegenüberstehen. Zum einen erfordern lange und ungünstige Arbeitszeiten der Eltern besondere Betreuungszeiten und zum anderen sind lange Betreuungszeiten für die Kinder zu vermeiden. Die Träger haben im Rahmen einer Gesamtabwägung eine Entscheidung zu treffen, die bestmöglich dem Kindeswohl entspricht.

Das KitaG gibt in § 9 folgende weitere Kriterien vor, die bei der Festlegung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen sind.

- Lebensrhythmus der Kinder;
- Arbeitszeiten der Eltern;
- Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder;
- Schul- und Ferienzeiten.

Insbesondere gibt das KitaG vor, dass unabhängig von der Öffnungszeit die Betreuungszeit die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrages nach dem KitaG ermöglicht.

Unter Beachtung vgl. Kriterien haben die Kindertagesstätten ihren Personaleinsatz zu planen und zu organisieren. Dabei ist der Personaleinsatz des notwendigen pädagogischen Personals so zu gestalten, dass für die Zeiten höchster Aufgabenintensität grundsätzlich das meiste Personal anwesend ist. Es gibt für die

Personalplanung in Einrichtungen kein festes Schema. Jede Einrichtung ist individuell zu betrachten. Es kommt grundsätzlich auf die Gesamtsituation in der Einrichtung an (konzeptionelle Ausrichtung des Angebotes, Betreuungsverträge, Schließzeiten). Oftmals verfügen Einrichtungen über erfolgreich praktizierte Personaleinsatzplanungen.

Die Finanzierung des Kindertagesbetreuungsangebotes nach dem KitaG deckt grundsätzlich auch die Sicherstellung von bedarfsgerechten Öffnungszeiten ab. Jedoch kann im Einzelfall (Kindertagesstätte) und unter gewissen Umständen die erforderliche und bedarfsgerechte Betreuungszeit für Kinder nicht vollumfänglich sichergestellt werden.

Auch die Tatsache, dass Einrichtungen auf individuelle Betreuungsbedarfe des Öfteren reagieren und im Einzelfall die Kinder auch über die eigentlichen Öffnungszeiten hinaus länger betreuen, kann von einem kontinuierlichen bedarfsgerechten Betreuungsangebot in der Uckermark nicht die Rede sein.

Um dem wenigstens teilweise gerecht werden zu können, war es 2010 politischer Wille des Kreistages, eine angemessene Regelung zur Förderung von Kindertagesstätten zu schaffen, die bei nachgewiesenem Bedarf der Betreuung für Kinder von Eltern mit atypischen Arbeitszeiten in besonderer Weise dem Anspruch des Gesetzes nach § 9 KitaG genügen.

Mit der Drucksache 70/2010 hatte der Kreistag die Finanzierung eines ergänzenden Betreuungsangebotes als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach dem KitaG – Wochenend- und Übernachtungsbetreuung beschlossen.

Auf dieser Grundlage finanziert der Landkreis Uckermark jeweils ein Betreuungsangebot in den drei Planungsräumen Prenzlau, Schwedt und Templin. Hierdurch wurde den Eltern, insbesondere alleinerziehenden Elternteilen, die Möglichkeit gegeben, ein Kindertagesbetreuungsangebot in den sogenannten Randbetreuungszeiten (Nacht- oder Wochenendbetreuung) in Anspruch zu nehmen.

Es hat sich bestätigt, dass Eltern auf die Betreuungsangebote zurückgreifen müssen, um ihrer Erwerbstätigkeit uneingeschränkt nachgehen zu können. Die Angebote in Schwedt und Prenzlau werden kontinuierlich nachgefragt. Im Planungsraum Templin stellt sich dieser Bedarf momentan nicht.

Sowohl für die Nachtbetreuung als auch für die Betreuung an den Wochenenden hat der Träger Fachpersonal bereitzustellen. In der Regel rekrutiert sich dieses aus dem notwendigen pädagogischen Personal einer Einrichtung. Aber auch die Beschäftigung von zusätzlichen Erzieherinnen ausschließlich für diese Aufgabe kommt in Betracht. Letzterer Beschäftigungsstatus ermöglicht dem Träger flexibel auf den sich ständig ändernden Bedarf zu reagieren.

Die Ermittlung des notwendigen pädagogischen Personals für eine Kleinstkita ergibt, dass bei einer 24-Stunden-Betreuungszeit (ohne Wochenende) eine Personalbemessung von mindestens 3,836 VZE erforderlich ist. Zusätzlich sollten weitere 10 Stunden für das Wochenende bemessen werden, da beide Betreuungsangebote (Prenzlau und Schwedt) an durchschnittlich 1 Tag am Wochenende in Anspruch genommen werden. Setzt man die regelmäßige Arbeitszeit von 8 Stunden/Tag voraus und berücksichtigt eine maximale Wegezeit von 2 Stunden (Bringen und Abholen), sollten 10 Stunden respektive 0,125 VZE für die Ermittlung der zusätzlichen Personalbemessung angemessen sein.

Somit empfiehlt die Verwaltung, die Pauschale von derzeit 800 EUR um zusätzlich 0,125 VZE bzw. um 451,10 EUR zu erhöhen. Demnach beträgt der Zuschuss zum

nächstmöglichen Zeitpunkt – IV. Quartal 2012 (ab 01.10.2012) – 1.251,10 EUR/Monat betragen.

Der Zuschuss wird dem Träger eines ergänzenden Betreuungsangebotes für 12 Monate bewilligt und kommt jeweils zu den Stichtagen der Kita-Finanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG i. V. m. § 3 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV zur Auszahlung.

Der Aufwand für dieses ergänzende Kindertagesbetreuungsangebot beträgt jährlich 45.033,60 EUR.

Die Zuschusserhöhung soll zum 01.10.2012 wirksam werden, daher ergibt sich dem Grunde nach für dieses Haushaltsjahr ein Mehraufwand in Höhe von 4.059,90 EUR (rd. 4.100 EUR). Tatsächlich ist keine Ansatzserhöhung im Haushalt erforderlich. Da das Betreuungsangebot im Planungsraum Templin wie oben ausgeführt z. Z. nicht finanziert werden muss, hat sich der Aufwand für diese Leistung bis zum 31.07.2012 bereits um 5.600 EUR verringert (800 EUR x 7 Monate).